



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Wald (AfD)
Abgeordneter Jan Wenzel Schmidt (AfD)

Versammlungsgeschehen am 20. Juli 2019

Kleine Anfrage - **KA 7/2882**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 20. Juli 2019 fand in Halle (Saale) ein Sommerfest der Identitären Bewegung (im Folgenden IB) statt, außerdem war seitens der IB eine Demonstration angemeldet, deren Durchführung jedoch von der Versammlungsbehörde aufgrund von Sicherheitsbedenken untersagt wurde. Zum gleichen Zeitpunkt fanden mehrere angemeldete, sowie einige unangemeldete Versammlungen im gesamten Stadtgebiet statt, außerdem berichteten die Medien über Straftaten im Stadtgebiet, die im Bezug zum Versammlungsgeschehen standen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele und welche Versammlungen wurden am 20. Juli 2019 in Halle (Saale) mit welcher Zahl von Teilnehmern, und welcher vorgesehenen Routenführung angemeldet und durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach Veranstalter und Anmelder, Datum inkl. Uhrzeit der Anmeldung, Versammlungsort, angemeldeter und tatsächlicher Teilnehmerzahl.**

Folgende Versammlungen waren angemeldet und fanden letztlich auch statt:

Versammlung 1

Veranstalter/Anmelder:	„Identitäre Bewegung Deutschland e. V.“
Zeitpunkt der Anmeldung:	23. Mai 2019, 12:56 Uhr

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 24.09.2019)

Angemeldete Teilnehmerzahl: 350 - 400
 Tatsächliche Teilnehmerzahl: 350
 Versammlungsort: Adam-Kuckhoff-Straße

Versammlung 2

Veranstalter/Anmelder: „Flamberg e. V.“
 Zeitpunkt der Anmeldung: 1. Juni 2019, 16:35 Uhr
 Angemeldete Teilnehmerzahl: 15 - 20
 Tatsächliche Teilnehmerzahl: 100 - 120
 Versammlungsort: Hans-Dietrich-Genscher-Platz

Versammlung 3.

(bestehend aus vier Aufzügen und zehn Infoständen)

Veranstalter/Anmelder: „Halle gegen Rechts - Bündnis für Zivilcou-
 rage“
 Zeitpunkt der Anmeldung: 1. Juni 2019, 15:53 Uhr
 Angemeldete Teilnehmerzahl: 1500 - 2500
 Tatsächliche Teilnehmerzahl: 2500 - 3000

Aufzugsstrecke Aufzug 1: Steintor - Große Steinstraße - Joliot-Curie-
 Platz - Universitätsring - Geiststraße - Kar-
 dinal-Albrecht-Straße - August-Bebel-Platz -
 August-Bebel-Straße - Heinrich-und-Tho-
 mas-Mann-Straße Ecke Adam-Kuckhoff-
 Straße

Aufzugsstrecke Aufzug 2: Rannischer Platz - Willy-Brandt-Straße -
 Prof.-Friedrich-Hoffmann-Straße - Francke-
 straße - Riebeckplatz - Magdeburger Straße
 - Steintor - Ludwig-Wucherer-Straße - Emil-
 Abderhalden-Straße

Aufzugsstrecke Aufzug 3: August-Bebel-Platz - Martha-Brauttsch-Str. -
 Ludwig-Wucherer-Str. - Berliner Str. - Freiim-
 felder Str. - Delitzscher Str. - Riebeckplatz -
 Magdeburger Str. - Ludwig-Wucherer-Str. -
 Martha-Brauttsch-Str. - August-Bebel-Platz

Aufzugsstrecke Aufzug 4: Universitätsplatz - Universitätsring - Harz -
 Emil-Abderhalden-Straße - Ludwig-
 Wucherer-Straße - Magdeburger Straße -
 Große Steinstraße - Ludwig-Stur-Straße -
 Johann-Andreas-Segner-Straße - Adam-
 Kuckhoff-Straße Ecke Weidenplan

Orte der Infostände: Heinrich-und-Thomas-Mann-Straße
 Ecke Lessingstraße/Ludwig-Wucherer-
 Straße
 Ecke Goethestraße/Ludwig-Wucherer-Straße
 Ecke Uhlandstraße/Ludwig-Wucherer-Straße
 Ecke Adam-Kuckhoff-Straße/Weidenplan

Hans-Dietrich-Genscher-Platz
 August-Bebel-Platz
 Steintor
 Ecke Emil-Abderhalden-Straße/Adam-Kuckhoff-Straße
 Ecke Emil-Abderhalden-Straße/Zugang Steintorcampus

a) Von welcher Gefahrenprognose gingen die Polizei und die Versammlungsbehörde im Vorfeld der o. g. Versammlungen aus?

b) Wie hat sich o. g. Gefahrenprognose im Verlauf des Tages entwickelt?

Die Fragen 1a) und 1b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach Einschätzung der Versammlungsbehörde und der Polizei waren Gesamtteilnehmerzahlen im vierstelligen Bereich zu erwarten. Weiterhin war mit der Anreise gewaltbereiter Personen und in der Folge mit Störungen des Versammlungsgeschehens und der Begehung versammlungstypischer Straftaten zu rechnen. Im Verlauf des Versammlungstages war ein steigendes Aggressionspotential vieler Versammlungsteilnehmer zu verzeichnen.

2. Wie viele und welche sog. „Spontanversammlungen“ wurden am 20. Juli 2019 in Halle (Saale) mit welcher Zahl von Teilnehmern und welcher vorgesehenen Routenführung angemeldet und durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach Veranstalter und Anmelder, Datum inkl. Uhrzeit der Anmeldung, Versammlungsort, angemeldeter und tatsächlicher Teilnehmerzahl.

Folgende Versammlungen ohne vorherige Anmeldung wurden durch die Versammlungsbehörde als Spontanversammlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 VersammlG LSA gewertet:

Versammlung 1

Zeitpunkt der Feststellung: 20. Juli 2019, 09:20 Uhr
 Teilnehmerzahl: 150
 Aufzugsstrecke: Hans-Dietrich-Genscher-Platz - Delitzscher Straße - Riebeckplatz - Franckestraße - Prof.-Friedrich-Hoffmann-Straße - Willy-Brandt-Straße - Rannischer Platz

Versammlung 2

Zeitpunkt der Feststellung: 20. Juli 2019, 11:00 Uhr
 Teilnehmerzahl: 50
 Versammlungsort: Ecke Hermannstraße/Geiststraße

Versammlung 3

Zeitpunkt der Feststellung: 20. Juli 2019, 11:24 Uhr
 Teilnehmerzahl: 70
 Versammlungsort: Ecke Emil-Abderhalden-Straße/Ludwig-Wucherer-Straße

Versammlung 4

Zeitpunkt der Feststellung: 20. Juli 2019, 11:27 Uhr
 Teilnehmerzahl: 150
 Versammlungsort: Ecke Gütchenstraße/Ludwig-Wucherer-Straße

Versammlung 5

Zeitpunkt der Feststellung: 20. Juli 2019, 11:40 Uhr
 Teilnehmerzahl: 50
 Versammlungsort: Heinrich-und-Thomas-Mann-Straße

Versammlung 6

Zeitpunkt der Feststellung: 20. Juli 2019, 12:25 Uhr
 Teilnehmerzahl: 200 - 350
 Versammlungsort: Ecke Emil-Abderhalden-Straße/Adam-Kuckhoff-Straße

Versammlung 7

Zeitpunkt der Feststellung: 20. Juli 2019, 12:30 Uhr
 Teilnehmerzahl: 150 - 200
 Aufzugsstrecke: Martha-Brauttsch-Straße - Ludwig-Wucherer-Straße - Steintor - Magdeburger Straße - Riebeckplatz - Delitzscher Straße

Versammlung 8

Zeitpunkt der Feststellung: 20. Juli 2019, 16:10 Uhr
 Teilnehmer: 20
 Aufzugsstrecke: Markt - Hallmarkt

Versammlung 9

Zeitpunkt der Feststellung: 20. Juli 2019, 17:15 Uhr
 Teilnehmerzahl: 200 - 250
 Aufzugsstrecke: Emil-Abderhalden-Straße - Ludwig-Wucherer-Straße - Reileck - Richard-Wagner-Straße

Versammlung 10

Zeitpunkt der Feststellung: 20. Juli 2019, 21:00 Uhr
 Teilnehmerzahl: 50
 Versammlungsort: Steintorcampus

3. **Wurden den unter 1. und 2. genannten Versammlungen behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Welche Auflagen wurden nicht eingehalten und wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet? Auflagen bitte pro Veranstaltung vollständig und mit den Begründungen wiedergeben.**

Beschränkungen wurden nur für die in der Antwort auf Frage 1 genannten Versammlungen erteilt. Für die dort aufgeführten Versammlungen 1 und 2 wurden im Vorfeld folgende gemeinsame Beschränkungen erteilt:

- „1. Bei polizeilichen Lautsprecher- bzw. Megafondurchsagen sind der eigene Lautsprecherbetrieb und die Verwendung von Megafonen unverzüglich einzustellen.
2. Versammlungsteilnehmer dürfen während des Aufzuges keine Glasflaschen, andere Glasbehälter sowie Getränkedosen mitführen. Das Mitführen und Verwenden von Pyrotechnik ist verboten.
3. Bei allen Reden, Musikbeiträgen und sonstigen Äußerungen ist der öffentliche Frieden zu wahren. Es ist untersagt, zum Hass bzw. zur Gewalt gegen Bevölkerungsgruppen, insbesondere gegen Ausländer aufzurufen. Die Menschenwürde anderer darf nicht verletzt werden, indem Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.
4. Aufbauten innerhalb des Versammlungsraumes in der Adam-Kuckhoff-Straße sind ausschließlich auf der Westseite zu errichten. Es ist zu jeder Zeit ein Rettungsweg in einer Breite von 3 Metern zu gewährleisten.
5. Die Beschränkungen Nr. 1-3 sind den Teilnehmern mit Beginn der jeweiligen Versammlung durch Verlesen bekannt zu geben.“

Die Beschränkungen wurden wie folgt begründet:

„Zu Nr. 1:

Diese Beschränkung ist erforderlich, um ein schnelles und effektives polizeiliches Handeln zur Gefahrenabwehr sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die uneingeschränkte Möglichkeit, polizeiliche Anordnungen ungehindert per Lautsprecher bekannt geben zu können. Ein Übertönen polizeilicher Anordnungen durch die Nutzung von Schallverstärkern würde den Polizeieinsatz und damit die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer, wie auch Dritter, in erheblichem Maße gefährden.

Zu Nr. 2:

Nach polizeilicher Erfahrung besteht bei bestimmten Versammlungslagen die Gefahr, dass Glasflaschen und andere Glasbehälter sowie Getränkedosen als Wurfgeschosse genutzt werden und Pyrotechnik gezündet wird. Insbesondere bei konkurrierenden Versammlungen mit einer jeweils großen Anzahl von Personen ist von einer solchen Gefahr auszugehen. In diesem Fall versuchen die betreffenden Störer aus der Menge der Teilnehmer heraus unerkannt zu handeln. Die Gegenstände werden in der Regel in Richtung der Teilnehmer von Gegenversammlungen geworfen bzw. pyrotechnische Erzeugnisse abgebrannt oder abgeschossen.

Die öffentliche Sicherheit umfasst u. a. die Unverletzlichkeit der Rechtsgüter Leben und Gesundheit. Im Fall des Werfens von Gegenständen, wie Glasflaschen oder Getränkedosen, sowie der Verwendung von Pyrotechnik werden diese bedeutsamen Rechtsgüter mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt. Die Beschränkung macht sich erforderlich, um dieser Gefahr zu begegnen.

Zu Nr. 3:

Diese Beschränkung ist erforderlich, da Bestrebungen, die die nationalsozialistische Diktatur und deren Wertordnung glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben, für die Mehrheit der Bevölkerung so unerträglich ist,

dass sie die öffentliche Sicherheit in einem erheblichen Maß auch dann gefährden, wenn mit ihnen die Schwelle der Strafbarkeit noch nicht erreicht ist.

Die Freiheit der Meinungsäußerung, auch im Rahmen von Versammlungen, findet ihre Grenze, wenn ein Verhalten geeignet ist, den öffentlichen Frieden in der Weise zu stören, dass gegen Teile der Bevölkerung - hierzu gehören auch Ausländer als geschützter Teil der Bevölkerung - zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert und die Menschenwürde angegriffen wird. Gleiches gilt, wenn sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

Um der Gefahr von Äußerungen zu begegnen, die der Würde und Ehre von Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen Opfer menschenunwürdiger Behandlung waren, ist diese Beschränkung erforderlich. Durch das Verlesen der Beschränkungen werden alle Teilnehmer nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein solches Verbot sowohl für Redner als auch die übrigen Teilnehmer der Versammlung gilt.

Zu Nr. 4:

Aufgrund der baulichen Bedingungen in der Adam-Kuckhoff-Straße sind stationäre Aufbauten stets nur auf einer der Straßenseiten zu errichten, um Rettungswege zu jeder Zeit freizuhalten. Mit Ihnen wurde auch bei vergangenen versammlungsrechtlichen Aktionen in dieser Örtlichkeit die westliche Straßenseite dafür gewählt.

Zu Nr. 5:

Das Verlesen der Beschränkungen ist erforderlich, damit nicht nur Sie als Adressat der Verfügung, sondern auch alle Teilnehmer der Versammlung die Beschränkungen zur Kenntnis erhalten und die Beschränkungen während des Verlaufes der Versammlungen berücksichtigen können.“

Für die in der Antwort auf Frage 1 genannte Versammlung 3 wurden im Vorfeld folgende Beschränkungen erteilt:

- „1. Bei polizeilichen Lautsprecher- bzw. Megafondurchsagen sind der eigene Lautsprecherbetrieb und die Verwendung von Megaphonen unverzüglich einzustellen.
2. Versammlungsteilnehmer dürfen keine Glasflaschen, andere Glasbehälter sowie Getränkedosen mitführen. Das Mitführen und Verwenden von Pyrotechnik ist verboten.
3. Soweit Teilnehmer während der Versammlung Fahrräder mitführen, ist jegliche Verwendung untersagt, die dazu bestimmt oder geeignet ist, Personen zu verletzen oder Gegenstände zu beschädigen.
4. Die Beschränkungen Nr. 1-3 sind den Teilnehmern mit Beginn der jeweiligen Versammlung durch Verlesen bekannt zu geben.“

Die Beschränkungen wurden wie folgt begründet:

„Zu Nr. 1:

Diese Beschränkung ist erforderlich, um ein schnelles und effektives polizeiliches Handeln zur Gefahrenabwehr sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die uneingeschränkte Möglichkeit, polizeiliche Anordnungen ungehindert per Lautsprecher bekannt geben zu können. Ein Übertönen polizeilicher Anordnungen durch die Nutzung von Schallverstärkern würde den Polizeieinsatz und damit die Sicherheit der Versammlungsteilnehmer, wie auch Dritter, in erheblichem Maße gefährden.

Zu Nr. 2:

Nach polizeilicher Erfahrung besteht bei bestimmten Versammlungslagen die Gefahr, dass Glasflaschen und andere Glasbehälter sowie Getränkedosen als Wurfgeschosse genutzt werden und Pyrotechnik gezündet wird. Insbesondere bei konkurrierenden Versammlungen mit einer jeweils großen Anzahl von Personen ist von einer solchen Gefahr auszugehen. In diesem Fall versuchen die betreffenden Störer aus der Menge der Teilnehmer heraus unerkannt zu handeln. Die Gegenstände werden in der Regel in Richtung der Teilnehmer von Gegenversammlungen geworfen bzw. pyrotechnische Erzeugnisse abgebrannt oder abgeschossen.

Im Vorfeld der Versammlung am 20.07.2019 wurden im Internet und in den sozialen Medien sogenannte ‚Mobilisierungsvideos, Mobilisierungsaktionen und Bilder von Mobilisierungsaktionen‘ eingestellt bzw. durchgeführt. Auf den eingestellten Videos und Bildern wurden die Versammlungen am 20.07.2019 beworben, ein konkreter Zusammenhang zu den stattfindenden Versammlungen kann somit hergestellt werden. Die abgebildeten Personen, welche zum Teil maskiert sind, verwendeten Pyrotechnik bzw. pyrotechnische Erzeugnisse. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass am Versammlungstag Pyrotechnik zum Einsatz gebracht wird.

Die öffentliche Sicherheit umfasst u. a. die Unverletzlichkeit der Rechtsgüter Leben und Gesundheit. Im Fall des Werfens von Gegenständen, wie Glasflaschen oder Getränkedosen, sowie der Verwendung von Pyrotechnik werden diese bedeutsamen Rechtsgüter mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt. Die Beschränkung macht sich erforderlich, um dieser Gefahr zu begegnen.

Zu Nr. 3:

Diese Beschränkung ist erforderlich, um Übergriffe durch Versammlungsteilnehmer gegenüber Polizeibeamten und Dritten unter Verwendung von Fahrrädern als Wurfmittel zu verhindern. Am 10.10.2015 führte das Bündnis ‚Halle gegen Rechts - Bündnis für Zivilcourage‘ eine Versammlung mit verschiedenen Einzelveranstaltungen im Stadtteil Neustadt von Halle (Saale) durch. Die Versammlung fand als Gegenveranstaltung zu einem durch die Partei ‚Die Rechte‘ angemeldeten Aufzug statt. Bestandteil der Versammlung des Bündnisses ‚Halle gegen Rechts - Bündnis für Zivilcourage‘ war auch eine Fahrraddemo. Nach Beendigung der Fahrraddemo schlossen sich ehemalige Teilnehmer anderen versammlungsrechtlichen Aktionen des Bündnisses an. Unmittelbar nach Beginn des Aufzuges der Partei ‚Die Rechte‘ bildete sich auf der vorgesehenen Versammlungsrouten eine Eilversammlung des Bündnisses. Zur Trennung der konkurrierenden Versammlungen stellten sich Polizeibeamte zwischen die Blöcke. Hierbei wurden Polizeibeamte durch einzel-

ne Teilnehmer der Bündnisversammlung angegriffen. Es kam u. a. dazu, dass Fahrräder in Richtung der Beamten geworfen wurden.

Zu Nr. 4:

Das Verlesen der Beschränkungen ist erforderlich, damit nicht nur der Anmelder als Adressat der Verfügung, sondern auch alle Teilnehmer der Versammlung die Beschränkungen zu Kenntnis erhalten und die Beschränkungen während des Verlaufes der Versammlungen berücksichtigen können.“

Erkenntnisse über Verstöße gegen die Beschränkungen liegen nicht vor.

- 4. Wurden bei den unter 1. und 2. genannten Versammlungen Einlass- und Taschenkontrollen durchgeführt? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht?**

Anlassunabhängige Einlass- und Taschenkontrollen bei den Versammlungen wurden wegen fehlender rechtlicher Grundlage nicht durchgeführt. In einigen Fällen erfolgten im Stadtgebiet anlassbezogene Durchsuchungen von Personen und mitgeführten Gegenständen auf der Grundlage des SOG LSA und der StPO.

- 5. Wie viele und welche Versammlungen wurden am 20. Juli 2019 in Halle (Saale) aus welchen Gründen untersagt?**

Keine.

- 6. Gab es am 20. Juli 2019 in Halle (Saale) nicht angemeldete oder verbotene (=illegale) Versammlungen? Wenn ja, welche? Bitte aufschlüsseln nach Uhrzeit, Versammlungsort, Teilnehmerzahl, wenn möglich Zuordnung zu einem Veranstalter. In wie vielen und welchen Fällen wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet?**

Nein.

- 7. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wonach Einzelpersonen oder Organisationen, die dem linksextremistischen Spektrum zuzuordnen sind, am 20. Juli 2019 am Versammlungsgeschehen teilgenommen haben? Wenn ja wie viele und welche Organisationen an welchen Versammlungen?**

- a) Wie viele dieser Personen ordnet die Landesregierung dem gewaltorientierten Linksextremismus zu?**

Erkenntnisse, wie viele Angehörige der linksextremistischen Szene als Versammlungsteilnehmer vor Ort waren und welchen Gruppierungen diese gegebenenfalls zuzuordnen sind, liegen der Landesregierung nicht vor.

- 8. Wie viele und welche Ermittlungsverfahren wurden im Rahmen des Versammlungsgeschehens oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen am 20. Juli 2019 in Halle (Saale) eingeleitet? Bitte aufschlüs-**

seln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen, Tatort, ggf. Begehungsweise, Anzahl der Geschädigten.

Im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen wurden insgesamt 75 strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen folgender Delikte eingeleitet:

- 23 x Verstoß gegen das Versammlungsgesetz
- 12 x Sachbeschädigung
- 9 x Widerstand/tätlicher Angriff gegen Vollstreckungsbeamte
- 9 x (versuchte sowie vollendete) gefährliche Körperverletzung
- 7 x (versuchte sowie vollendete) Körperverletzung
- 6 x Hausfriedensbruch
- 4 x Nötigung
- 4 x Beleidigung
- 2 x Brandstiftung
- 2 x Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz
- 1 x Diebstahl
- 1 x Raub
- 1 x Rechtsbeugung
- 1 x Körperverletzung im Amt
- 1 x Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Die Verfahren richten sich gegen aktuell 60 namentlich bekannte Tatverdächtige im Alter von 14 bis 51 Jahren. Die Vorfälle ereigneten sich fast ausschließlich im jeweiligen Versammlungsraum oder in dessen Nähe im Innenstadtbereich. Nach derzeitigem Erkenntnisstand wurden insgesamt 38 Personen geschädigt bzw. in ihren Rechten verletzt.

Die kriminalpolizeiliche Bearbeitung der Verfahren und die Auswertung des vorliegenden Beweismaterials dauert noch an. Bei den Angaben handelt es sich daher um eine vorläufige Bestandsaufnahme.

a) In wie vielen der o. g. Fälle wurden Personen im Rahmen des Versammlungsgeschehens (inkl. An- und Abreise) und unter welchen Umständen verletzt? Verletzte Polizisten bitte gesondert aufführen.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand wurden neun Personen, darunter ein Polizeibeamter, körperlich verletzt. Da die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, können bezüglich der Tatumstände keine Aussagen getroffen werden.

b) Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen den Angriffen mit Buttersäure auf drei Privatwohnungen im Paulusviertel sowie das Haus einer Studentenverbindung in der Albert-Schweitzer-Straße und dem Versammlungsgeschehen des 20. Juli 2019 in Halle (Saale), insbesondere mit dem Versammlungsgeschehen auf der Ludwig-Wucherer-Straße? Werden diese Angriffe als politisch motivierte Kriminalität (PMK) eingestuft? Wenn ja, PMK- links oder PMK-rechts?

Der Landesregierung sind insgesamt drei Angriffe mit Buttersäure im Sinne der Fragestellung bekannt. In allen drei Fällen wurden Ermittlungsverfahren wegen

versuchter und vollendeter gefährlicher Körperverletzung und wegen Sachbeschädigung eingeleitet. Da die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, können bezüglich der Tatmotivation und eines möglichen Zusammenhangs der Vorfälle mit dem Versammlungsgeschehen keine Aussagen getroffen werden.

c) Wie bewertet die Landesregierung im Hinblick auf die o. g. Ermittlungsverfahren die Feststellung der Versammlungsbehörde, welche das Versammlungsgeschehen des 20. Juli 2019 in Halle (Saale) als „überwiegend friedlich“ einstuft?

Eine Feststellung im Sinne der Fragestellung hat die Versammlungsbehörde nicht getroffen.

9. Medien berichten, dass mehrfach Teilnehmer der Versammlung der IB, insbesondere solche, die über den Hauptbahnhof angereist waren, nicht zum Versammlungsort durchgelassen wurden. Liegen der Landesregierung hierzu Erkenntnisse vor? Wenn ja, welche?

Personen, die sich zu der Versammlung in die Adam-Kuckhoff-Straße begeben wollten, war es zeitweise aufgrund der hohen Anzahl zum Teil auch gewaltbereiter Personen im Umfeld der Versammlung nicht möglich, gefahrlos zum Versammlungsort zu gelangen. Um Gefährdungen zu verhindern, wurde vorübergehend davon abgesehen, die Personen zum Versammlungsort vorzulassen bzw. polizeilich zu begleiten. Nach Beendigung der Versammlungen in den Kreuzungsbereichen der Adam-Kuckhoff-Straße war der Zugang zum Versammlungsort wieder möglich.

10. Mit welcher Begründung wurde der Demonstrationzug der IB von der Versammlungsbehörde untersagt?

Die in Rede stehende Versammlung wurde am Versammlungstag durch mündliche Verfügung der vor Ort agierenden Versammlungsbehörde beschränkt, da nach den zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung des Aufzuges unmittelbar gefährdet gewesen wäre. Die Beschränkung war daher nach § 13 Abs. 1 VersammlG LSA rechtmäßig.

Der aktuellen Gefahrenprognose folgend wurde zum Schutz sowohl der Versammlungsteilnehmer als auch der eingesetzten Polizeibeamten verfügt, dass ausschließlich eine stationäre Versammlung stattfinden kann.

a) Welche Vorkehrungen wurden im Vorfeld getroffen, um die durch Gegendemonstranten offen angekündigte Blockade des Demonstrationzuges der IB zu verhindern? Wie bewertet die Landesregierung das Scheitern dieser Vorkehrungen?

Im Vorfeld der Versammlungen waren mit den jeweiligen Anmeldern mehrere Kooperationsgespräche geführt und die Versammlungsorte und Aufzugsstrecken räumlich und zeitlich so bestimmt worden, dass ein Aufeinandertreffen der verschiedenen Versammlungen vermieden wird. Weiterhin gab es am Einsatztag zwei polizeiliche Einsatzabschnitte, die mit der Absicherung sowie der Auf-

klärung der Versammlungsorte und Aufzugsstrecken im Vorfeld beauftragt waren. Ein Scheitern der im Vorfeld und der vor Ort lageangepasst getroffenen versammlungsbehördlichen und polizeilichen Maßnahmen vermag die Landesregierung nicht zu erkennen.

b) Wie bewertet die Landesregierung das Untersagen des Demonstrationzuges im Hinblick auf die verfassungsmäßig verbrieft Versammlungsfreiheit?

Die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgte Rechtsgüterabwägung führte zu der letztlich getroffenen und nicht zu beanstandenden Entscheidung der Versammlungsbehörde. Da der Versammlungszweck auch mit einer stationären Versammlung erreicht werden konnte, wurde der Versammlungsfreiheit hinreichend Rechnung getragen.

c) Wieso ließ die Versammlungsbehörde das Aufstellen von Lautsprecherfahrzeugen und Bühnen auf den nicht angemeldeten Spontandemonstrationen zu?

Die Lautsprecherfahrzeuge kamen nach ihrer Nutzung im Rahmen der Aufzüge bei den Infoständen der in der Antwort auf Frage 1 genannten Versammlung 3 zum Einsatz, so wie es im Vorfeld im Rahmen der Kooperationsgespräche bestimmt worden war.

d) Sieht die Landesregierung Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Polizeinotstandes am 20. Juli 2019 in Halle (Saale)?

Nein.

e) Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass es für die Teilnehmer der IB-Demonstration mehrere Stunden keine Möglichkeit gab, die Veranstaltung unversehrt zu verlassen? Welche Rettungswege hatte die Polizei eingeplant und weshalb wurden diese nicht freigehalten?

Grundsätzlich konnten die Versammlungsteilnehmer die Versammlung jederzeit verlassen. Lediglich bei größeren Personengruppen, die den Versammlungsort gemeinsam verlassen wollten, wurde jeweils ein taktisch günstiger Zeitpunkt abgewartet, bis die Gruppe gefahrlos aus dem Versammlungsraum begleitet werden konnte. Dabei handelte es sich in keinem der Fälle um einen Zeitraum von mehreren Stunden. Zuvor wurden mit den betroffenen Personen Sicherheitsgespräche geführt und die Maßnahmen erläutert. In keinem Fall zeigten sich die betroffenen Personen uneinsichtig. Rettungswege wurden freigehalten, indem Aufbauten in der Adam-Kuckhoff-Straße ausschließlich auf der Westseite errichtet wurden.

f) Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung vor, um die Versammlungsfreiheit in Zukunft besser durchsetzen zu können?

Die Versammlungsbehörden und die Polizei sind an das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gebunden. Sie haben Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzu-

wehren und Entscheidungen nach Recht und Gesetz zu treffen. Bei größeren Versammlungslagen, insbesondere bei mehreren gleichzeitig und in unmittelbarer räumlicher Nähe stattfindenden Versammlungen, sind die Versammlungsbehörden und die Polizei in besonderem Maße gehalten, Störungen der öffentlichen Sicherheit zu verhindern und dabei die Interessen der betroffenen Grundrechtsträger zu berücksichtigen und abzuwägen. Dabei bedarf es stets der sorgfältigen Betrachtung und Prüfung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen von Gefahrenprognosen. Den Versammlungsbehörden und der Polizei sind diese Prinzipien bekannt und sie handeln danach. Insoweit sieht die Landesregierung für weitere Maßnahmen im Sinne der Fragestellung keine Veranlassung.

- 11. Liegen der Landesregierung Informationen vor, wonach Lager mit Pflastersteinen oder anderen Wurfgeschossen an der geplanten Demonstrationsstrecke der IB angelegt wurden? Wenn ja, liegen Informationen vor, wer diese Lager wann und zu welchem Zweck angelegt hat?**

Die Polizei hatte im Rahmen von Kontrollen mehrere „Steindepots“ im Sinne der Fragestellung festgestellt. Hinweise auf die Verursacher liegen nicht vor.

- 12. Im Zuge des Versammlungsgeschehens an der Kreuzung Adam-Kuckhoff-Str./Weidenplan wurde eine Baustelle durch linke Demonstranten erstürmt und illegal ein Banner angebracht. Weshalb griff die Polizei in diesem Zusammenhang nicht ein? Wurden die Personalien der Personen ermittelt, die das Banner platzierten? Wurden in diesem Zusammenhang Ermittlungsverfahren eingeleitet, wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter, Tatbeständen, Tatort, ggf. Begehungsweise, Anzahl der Geschädigten.**

Die Polizei wurde im Zusammenhang mit diesem Vorfall strafverfolgend tätig. Es wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs gegen drei Tatverdächtige im Alter von 20, 21 und 22 Jahren sowie gegen zwei unbekannte Tatverdächtige eingeleitet. Tatort war die Adam-Kuckhoff-Straße 35 in Halle (Saale). Eine juristische Person wurde durch den Vorfall geschädigt.

- 13. Welche Landtags- und Bundestagsabgeordneten nahmen am 20. Juli 2019 in Halle (Saale) an welchen Versammlungen teil? Gab es auf diesen Versammlungen Straftaten? Wenn ja, welche?**

Gesicherte Erkenntnisse, welche Abgeordneten im Sinne der Fragestellung als Versammlungsteilnehmer vor Ort waren, liegen der Landesregierung nicht vor.